



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

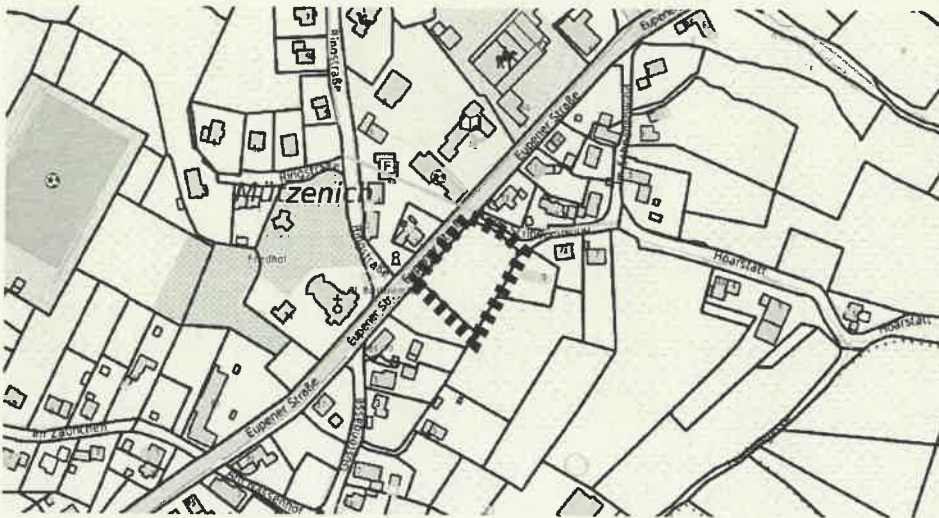
## Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 17. Änderung und Erweiterung "Kita Mützenich"

Der Rat der Stadt Monschau beschloss in seiner Sitzung am **29.06.2021** den **Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 B, 17. Änderung und Erweiterung „Kita Mützenich“** gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Dies wird hiermit in der Zeit vom **30.07.2021 bis 06.08.2021** gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist entbehrlich, da dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, einschließlich Begründung, Artenschutzrechtlicher Prüfung, Altlastenuntersuchung, Immissionsgutachten, Entwässerungskonzept und ergänzender Erläuterung zum Entwässerungskonzept zu jedermanns Einsicht im Fachbereich I.1 – Planung, Hochbau der Stadt Monschau, Zimmer 410, Laufensstraße 84, 52156 Monschau, während der Dienststunden (Mo – Mi: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-15.30 Uhr, Do: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-18.00 Uhr, Fr: 08.30-12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung) bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Diese Bekanntmachung kann ebenfalls unter <http://www.monschau.de/de/aktuell/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück der Gemarkung Mützenich, Flur 16, Flurstück 714 an der Eupener Straße und ist aus der nachstehenden Kartenunterlage ersichtlich:



### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monschau geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung eines Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird der Satzungsbeschluss des **Bebauungsplan Mützenich Nr. 3B, 17. Änderung und Erweiterung "Kita Mützenich"** öffentlich bekannt gemacht durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Laufenstraße 84 und unter [www.monschau.de/de/aktuell/bekanntmachungen/](http://www.monschau.de/de/aktuell/bekanntmachungen/)

Gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 28.07.2021

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung



  
Franz-Karl Boden  
Allgemeiner Vertreter

Aushang:	(Aushangfrist 1 Woche)
vom 30.07.2021	Bestätigung Aushang:
bis 06.08.2021	Bestätigung Abhang: